

Satzung

des Vereins Stadtverband für Kultur in Neustadt an der Weinstraße e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der „Stadtverband für Kultur“ mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Führungszeichen unten steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, Kunst und Kultur in Neustadt an der Weinstraße mehr Geltung zu verschaffen und ihre Entwicklung zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der Verein arbeitet unabhängig und überparteilich und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Förderung der Kultur treibenden Vereine, insbesondere ihrer Jugend,
 2. Koordinierung der Zusammenarbeit der Kulturtreibenden Vereine und einzelner Personen,
 3. Bündelung kultureller Aktivitäten und ihre Darstellung in der Öffentlichkeit,
 4. Planung und Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen,
 5. Aktivierung der Öffentlichkeit und Werbung für die Kulturarbeit,
 6. Wahrnehmung der Interessen der Kultur treibenden Vereine und der Kultur insgesamt gegenüber der Stadt Neustadt an der Weinstraße und anderer Behörden und politischen Instanzen,
 7. insbesondere intensive Zusammenarbeit mit allen für die Kulturpolitik zuständigen Gremien der Stadt Neustadt an der Weinstraße,
 8. der Verein kann einen Kulturpreis verleihen.
- (3) Die Eigenständigkeit kulturtreibende Vereine bleibt unangetastet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kultur zu verwenden hat .

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und Kulturtreibende Vereine werden, die ihren Sitz in Neustadt an der Weinstraße haben.
- (2) Über Beitrittsanträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres (Datum des Poststempels) per Einschreiben angezeigt werden;
 2. durch Tod;
 3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2 Drittel Mehrheit seiner Mitglieder bei Nichterfüllung mit der mit dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder sonstigen wichtigen Gründen.

Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein bereits entstandene und noch entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod den Austritt oder den Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Belange des Vereins wahrzunehmen und seine Ziele zu fördern.

§ 6 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist nach Aufforderung Anforderung innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. Wird der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, ruft ruht das Stimmrecht bis zur Zahlung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
- (3) Mitglieder, die im Auftrage des Vereins tätig werden, erhalten nachgewiesene Auslagen ersetzt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen.
- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Der erste Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies notwendig erscheint.
- (5) Der erste Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 8 Wochen einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Mitteilung der Gründe beantragt oder der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmen verlangt wird. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Der Wortlaut der Anträge ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (10) Jedes einzelne Mitglied hat eine Stimme, Vereine mindestens 2. Übersteigt die Zahl der Mitglieder eines Vereins 200, so stehen diesem Verein für jeweils angefangene 100 weitere Mitglieder je eine weitere Stimme zu. jeder Verein hat höchstens 5 Stimmen. Maßgebend für die Ermittlung dieser Zusatzstimmen ist je der jeweilige Mitgliederbestand des Vereins zum 1. Januar eines jeden Jahres. Der Nachweis muss vom Verein verbracht erbracht werden, andernfalls stehen dem Verein lediglich 2 Stimmen zu. Die Stimmen eines Vereins können nur einheitlich abgegeben werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- (2) Entgegennahme der Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- (3) Genehmigung des Jahresabschlusses,

- (4) Entlastung des Vorstandes,
- (5) Wahl zweier Rechnungsprüfer im Zweijahresrhythmus,
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- (7) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- (8) Beschlussfassung über Beschwerden, die gegen einen Ausschluss durch den Vorstand erhoben werden.
- (9) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- (10) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, Auflösung des Vereins.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung per Stimmzettel, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.
- (2) Gewählt wird, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Wird die Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. In der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Danach entscheidet das Los.
- (3) Nicht anwesende Mitglieder dürfen gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich vorliegt.

§ 12 der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Pressewart,
 6. bis zu 2 Beisitzern,

der Kulturdezernent der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann beratend hinzugezogen werden.

- (2) die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In den Vorstand können nur einzelne Mitglieder oder Mitglieder Angehöriger Vereine gewählt werden .
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der erste Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ein , die bei Eilbedürftigkeit bis auf einen Tag verkürzt werden kann. Im übrigen regelt der Vorstand seine Arbeit durch eine Geschäftsordnung.
- (7) Im Falle des Todes oder Rücktritts eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Nachwahl erfolgt jeweils für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist zulässig, wenn er vom ersten Vorsitzenden oder mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt wird und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Auflösung bedarf der Mehrheit von 3 Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Liquidation wird von den zuletzt amtierenden Vereinsvorsitzenden als Liquidator durchgeführt.
- (4) Das Vereinsvermögen fällt der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu , die es für gemeinnützige Zwecke der Kultur zu verwenden hat.

§ 14

Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 4.3.1997 beschlossen. Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, die Anmeldung beim Registergericht vorzunehmen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon nicht berührt.

Neustadt an der Weinstraße, den 14.1.2016